

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Übertretung des Bundesgesetzes betreffend Fabrikation und Vertrieb von Zündhölzchen
bestraften Otto Lutz, Drucker in Halden-Walzenhausen. (Vom 2. Juni 1903.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1903
Date	
Data	
Seite	263-265
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 575

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend Fabrikation und Vertrieb von Zündhölzchen bestraften Otto Lutz, Drucker in Halden-Walzenhausen.

(Vom 2. Juni 1903.)

Tit.

Am 6. April 1903 wurde Lutz vom Bezirksgericht des Mittellandes des Kantons Appenzell A.-Rh. wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor bestraft, weil er am 12. Februar gl. Js. ein Päckchen Zündhölzchen verbotener Art im Gewichte von zirka 250 Gramm, das er in Höchst-Vorarlberg gekauft, in die Schweiz eingeführt hatte. Gemäß zwingender Vorschrift des Gesetzes legte das Gericht dem Fehlbaren eine Buße von Fr. 100 auf, wobei in den Erwägungen bemerkt wurde, das angedrohte Strafminimum sei für den vorliegenden Fall unverhältnismäßig hoch; die enge Begrenzung des Strafrahmens nach unten und nach oben sei geradezu zu bedauern.

Lutz stellt nunmehr das Gesuch um gnadenweisen Erlaß der Buße, indem er behauptet, von dem Verbote der Einfuhr von Phosphorzündhölzchen keine Kenntnis gehabt zu haben und weiter darauf hinweist, daß für ihn als Drucker mit kargem Verdienst und als Vater von drei Kindern die Buße einen schweren Schlag bedeute.

Der Gemeinderat Walzenhausen bezeugt die Richtigkeit der Angaben des Petenten über seine Vermögensverhältnisse.

Es mag dahingestellt bleiben, ob Lutz von dem Verbote der Einfuhr von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor wirklich keine Kenntnis gehabt habe, denn nach Gesetz und Praxis macht in derartigen Fällen schon die bloße Tatsache der begangenen Übertretung strafbar, ohne daß es den Nachweis einer bösen Absicht bedürfte. Dagegen erscheint mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Falles eine erhebliche Ermäßigung des angedrohten Mindestmaßes der Geldbuße auch hier am Platze wie in frühern ähnlichen, welche von der Bundesversammlung entschieden wurden.

Wir stellen daher bei ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei die dem Otto Lutz auferlegte Buße von Fr. 100 auf Fr. 10, bei Nichtbezahlung umgewandelt in zwei Tage Gefängnis, zu ermäßigen.

Bern, den 2. Juni 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.
